

Richtlinien der Stadt Delmenhorst für die Überlassung der Bürgerwiese an Dritte

Präambel

Die Stadt Delmenhorst regelt mit dieser Richtlinie die Überlassung der Bürgerwiese, An den Graften (Flurstücke 130/9 und 130/10; ehemalige Flächen des Hotels Am Stadtpark und der Delmeburg; Gesamtgröße 4.480 m²; siehe anliegenden Plan) zur Nutzung durch Dritte (insbesondere für die Durchführung von Veranstaltungen), solange es sich um eine Freifläche handelt und die weitere städteplanerische Entwicklung aussteht.

Die Fläche wurde nach dem Abriss des Hotels Am Stadtpark und der Delmeburg als Rasenfläche angelegt. Um im Winter bei Minustemperaturen eine Eislauffläche für die Einwohnerinnen und Einwohner zur Verfügung stellen zu können, wird durch eine leichte Verwallung die Entwässerung verzögert. Dadurch kommt es ganzjährig bei Regenfällen zur temporärer Bildung größerer Wasseransammlungen. Das Risiko liegt bei den Nutzern/innen.

Die vom Bürgerparkverein „Unsere Graft e. V.“ eingefassten Blumenbeete im Eckbereich An den Graften/Bismarckstraße sind von jeglicher weiteren Nutzung ausgenommen.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Bürgerwiese ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 30 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG). Die Zulassung zur Benutzung und die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses unterliegen dem öffentlichen Recht. Die Stadt kann Nebenbestimmungen erlassen.

(2) Die Bürgerwiese steht zu den in dieser Benutzungsrichtlinie aufgeführten Bedingungen zur Verfügung.

§ 2 Grundsätze der Nutzungsüberlassung (Antragsverfahren)

(1) Die Bürgerwiese kann auf Antrag von natürlichen oder juristischen Personen, Schulen, Kindertageseinrichtungen, Vereinen, Verbänden, Institutionen und dergleichen zur Durchführung von Veranstaltungen und sonstigen gewerblichen Nutzungen (z. B. Weihnachtsbaumverkauf) überlassen werden.

(2) Der Antrag ist schriftlich mindestens vier Wochen und frühestens ein Jahr vor dem Nutzungstermin (erster Nutzungstag) beim Fachdienst Gewerbeservice, Lange Straße 1a (CCD), 27749 Delmenhorst, E-Mail veranstaltungsmanagement@delmenhorst.de, zu stellen. Für die Antragstellung ist das Antragsformular in der Anlage 1 zu dieser Richtlinie zu verwenden. Der Antrag enthält mindestens folgende Angaben:

- Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail der/des Veranstalters/in und der verantwortlichen Veranstaltungsleitung,
- Art der Veranstaltung bzw. der Nutzung,
- Zeitdauer der Nutzung (inklusive Auf- und Abbauezeit),
- Betriebsbeschreibung und Lageplan mit Angaben über die zu erwartende Emission sowie Standorte der Aufbauten,
- Angaben zur Art der Befestigung im Boden,



- Angaben über Art und Umfang der Lieferfahrzeuge,
- voraussichtliche Teilnehmer- bzw. Besucherzahl (pro Tag),
- Angaben zum gastronomischen Angebot,
- Höhe des Eintrittsgeldes,
- vorgesehene Regelungen zur Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung (z. B. Aufsichtspersonal, Absperrungen, Sicherung von Verkabelungen/Leitungen),
- Angaben über die Toiletten und
- Angaben zur Wiederherrichtung und Reinigung des Geländes nach Nutzungsende.

Sofern eine Strom- und Wasserversorgung benötigt wird, ist diese von den Nutzern/-innen selbst zu regeln.

(3) Die Nutzungsdauer sollte im Sinne der Veranstaltungsvielfalt einen Zeitraum von acht Wochen, zuzüglich einer Woche Auf- und Abbauzeit, nicht übersteigen. Die Vergabe erfolgt nach Antragseingang. Sollte einen Monat vor Veranstaltungsbeginn kein Antrag für den Zeitraum direkt im Anschluss durch andere Nutzer/-innen vorliegen, kann die Stadt eine Verlängerung zulassen. Zwischen zwei Nutzungen sollte eine Woche liegen, um mögliche Schäden an der Fläche beheben zu können. Zwei Wochen vor den jährlichen Kramermärkten im Frühjahr und Herbst bleibt die Bürgerwiese von jeglicher Nutzung frei.

(4) Eine Reservierung ist möglich und solange gültig, sofern nicht für denselben bzw. einen sich überschneidender Zeitraum ein schriftlicher Antrag eingereicht wird. Liegt ein solcher Antrag vor, wird der Interessent/die Interessentin über diesen informiert und kann binnen einer Frist von 14 Tagen ebenfalls einen schriftlichen Antrag stellen, der dann als Erstantrag gilt und Vorrang erhält.

(5) Es wird in der Regel die gesamte Fläche gebucht, auch wenn nur eine Teilfläche genutzt wird. Parallele Nutzungen sind möglich, sofern der Nutzer/die Nutzerin, der/die die Fläche als erstes gebucht hat, zustimmt.

(6) In den Monaten November bis einschließlich Februar sollte je nach Zustand des Bodens eine Regenerationsmöglichkeit eingehalten werden.

§ 3 Versagung, Widerruf

(1) Veranstaltungen auf der Bürgerwiese können abgelehnt werden, wenn auf der Burginsel und/oder den Graftwiesen sowie dem Rathausplatz, Bismarckplatz, Rathausbrunnenplatz und/oder dem sogenannten Wallplatz bereits Veranstaltungen, Märkte oder sonstige Anlässe geplant sind, die sich gegenseitig stören können und/oder konträr sind.

(2) Weitere Versagungsgründe können sein:

- a) Veranstaltungen verfassungswidriger Organisationen,
- b) gesetzeswidrige Veranstaltungen oder Vorstoß gegen die guten Sitten,
- c) Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
- d) Gefahr der Schädigung des Ansehens der Stadt Delmenhorst,
- e) erhebliche Verletzung der Pflichten aus früheren Benutzungsverhältnissen,
- f) dringende Reparaturarbeiten,
- g) nicht fristgerechte Zahlung der festgesetzten Kautions oder fehlende Haftpflichtversicherung, sofern diese von der Stadt Delmenhorst gefordert werden,
- h) fehlender Nachweis der gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder notwendiger Genehmigungen und/oder



- i) Nichterfüllung der geforderten Nebenbestimmungen.

Im Übrigen kann die Versagung aus wichtigem Grund erfolgen.

(3) Wird ein Versagungsgrund erst nach Abschluss der Nutzungsgenehmigung bekannt oder entsteht ein solcher erst danach, kann die Genehmigung ganz oder teilweise widerrufen werden.

§ 4 Höhe des Nutzungsentgelts

(1) Die Höhe des Nutzungsentgeltes richtet sich nach der Nutzungsart und dem Nutzungszeitraum.

Das Nutzungsentgelt beträgt bei Veranstaltungen ohne Ausschank alkoholischer Getränke:

| | |
|--------------------|-------|
| Auf- und Abbau | 0 € |
| 1 Tag | 30 € |
| Jeder weitere Tag | 30 € |
| 1 Woche (7 Tage) | 190 € |
| 2 Wochen | 380 € |
| 3 Wochen | 520 € |
| 4 Wochen | 700 € |
| jede weitere Woche | 150 € |

Sofern alkoholische Getränke ausgeschenkt werden beträgt das Entgelt:

| | |
|--------------------|---------|
| Auf- und Abbau | 0 € |
| 1 Tag | 45 € |
| Jeder weitere Tag | 45 € |
| 1 Woche (7 Tage) | 285 € |
| 2 Wochen | 570 € |
| 3 Wochen | 780 € |
| 4 Wochen | 1.050 € |
| jede weitere Woche | 225 € |

Das Nutzungsentgelt ist 14 Tage nach Erteilung der Genehmigung zu entrichten.

Für die Beantragung der Nutzungsgenehmigung fällt eine Verwaltungsgebühr nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Delmenhorst an.

Für Veranstaltungen von Kindertagesstätten, Schulen oder sonstigen Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie bei caritativen Veranstaltungen entfällt das Nutzungsentgelt.

(2) Aufgrund der Beschaffenheit der Fläche kann die Nutzung der Wiese bei Regenfällen stark eingeschränkt oder die Fläche sogar unbrauchbar sein. Entscheidet sich der/die Erlaubnisnehmer/in in Abstimmung mit dem Fachdienst Gewerbeservice aus diesem Grund, die Nutzung vorzeitig zu beenden, wird auf das Entgelt ab dem Zeitpunkt nach dem Verlassen der Fläche verzichtet und ab dann erstattet. Die Verwaltungsgebühr wird nicht zurück-erstattet.

(3) Stellen der/die Erlaubnisnehmer/in und der Fachdienst Gewerbeservice gemeinsam in den Tagen vor dem Nutzungsbeginn fest, dass die Fläche witterungsbedingt nicht nutzbar



ist, wird auf das Entgelt verzichtet bzw. erstattet. Die Verwaltungsgebühr wird nicht zurück-erstattet.

(4) Wird eine genehmigte Nutzung der Fläche einen Monat oder kürzer vor dem ersten Nutzungstag abgesagt, so ist der/die Erlaubnisnehmer/in verpflichtet, neben der Verwaltungs-gebühr für die Genehmigung das vollständige Entgelt für den beantragten Zeitraum zu zahlen.

(5) Bei Ausfall der Veranstaltung aufgrund von höherer Gewalt (z. B. Pandemie) ist kein Nutzungsentgelt zu zahlen.

§ 5 Haftung

(1) Der/Die Erlaubnisnehmer/in stellt die Stadt Delmenhorst von jeglicher Haftung für Schäden, die durch Besucher/innen der genehmigten Veranstaltungen auf der Bürgerwiese entstehen können, frei. Die Verkehrssicherungspflichten obliegen im Rahmen der Veranstaltung der/dem Veranstalter/in. Die Stadt Delmenhorst übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die durch die Veranstaltung bzw. die Nutzung entstehen.

(2) Der/Die Erlaubnisnehmer/in haftet der Stadt für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er/Sie haftet der Stadt dafür, dass die Nutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Er/Sie hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können. Er/Sie haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner/ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung seines/ihrer Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen diese Richtlinie ergeben.

(3) Die Stadt kann verlangen, dass der/die Erlaubnisnehmer/in zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Stadt sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen. Bei Nichtvorlage und fehlendem sonstigen Nachweis kann die Erlaubnis widerrufen werden.

§ 6 Sicherheitsleistung

(1) Die Stadt Delmenhorst ist berechtigt, von dem/der Erlaubnisnehmer/in eine Sicherheitsleistung (Kautions) zu verlangen, insbesondere dann, wenn Beschädigungen an der genutzten Fläche durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Der Umfang der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalls bemessen und richtet sich nach den mutmaßlichen Kosten für die Beseitigung der befürchteten Beschädigungen bzw. nach der Höhe der Kosten, die bei einer eventuellen Ersatzvornahme voraussichtlich anfallen würden. Sie liegt maximal bei 2.000 Euro und ist spätestens einen Tag vor dem ersten Nutzungstag nachzuweisen.

(2) Entstehen der Stadt durch die Nutzung Kosten zur Instandsetzung der Bürgerwiese, der umliegenden Straße oder der Straßeneinrichtung, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden. Die Stadt ist verpflichtet, demjenigen, der die Sicherheit geleistet hat, über die Kosten der Instandsetzung Rechnung zu legen.



(3) Werden nach Beendigung der Inanspruchnahme der Bürgerwiese keine auf die Nutzung zurückgehenden Beschädigungen an der genutzten Fläche festgestellt, wird die Sicherheitsleistung unverzüglich nach schadensfreier und ordnungsgemäßer Durchführung der Nutzung rückabgewickelt. Im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Ausführung kann die Sicherheitsleistung, solange bis der ordnungsgemäße Zustand wiederhergestellt wurde, einbehalten werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Delmenhorst, den 14.12.2023
STADT DELMENHORST

Gerlach
Die Oberbürgermeisterin

